



Musikkapelle Innerpfitsch

St. Jakob • 39040 Pfitsch

STATUTEN DER MUSIKKAPELLE INNERPFITSCH

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Pfitsch. Er trägt den Namen „Musikkapelle Innerpfitsch ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Innerpfitsch EO“. Er besteht seit dem Jahre 1947. Der Verein hat seinen Sitz in der Fraktion St. Jakob, Hausnummer 26. Das Logo beinhaltet eine Lyra und den Schriftzug „Musikkapelle Innerpfitsch“.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

Die Musikkapelle Musikkapelle Innerpfitsch EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen. Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung der Blasmusik und darüber hinaus die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
- b) regelmäßige Proben­tätigkeit
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
- e) Heranbildung von NachwuchsmusikantInnen
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- g) Umrahmung von kirchlichen Feiern und Beerdigungen
 - Bei Beerdigungen von von aktiven Mitgliedern, amtierenden Kapellmeistern bzw. ehemaligen Kapellmeistern mit 5 Jahren Amtszeit, ehemaligen MusikantInnen, die 25 Jahre Mitglied der Kapelle waren sowie bei Ehrenmitgliedern rückt die gesamte Kapelle aus;
 - Bei Geistlichen, die im Dorffriedhof begraben werden, rückt die gesamte Kapelle aus;
 - Auf Ersuchen rückt die gesamte Kapelle zu Beerdigungen von Eltern, oder GattInnen von aktiven MusikantInnen aus;
 - Auf Wunsch von privater Seite rückt eine Abordnung/Bläsergruppe der

Christine L. Müller

Musikkapelle aus;

- h) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - Cäcilienfeier
 - Waldfeste der Musikkapelle
- i) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- k) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

Die Musikkapelle besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Bei JungmusikantInnen ist die bestandene Prüfung des Jungmusikerleistungsabzeichens in Bronze Voraussetzung.

Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen und der Fähnrich werden ebenfalls als ordentliche Mitglieder geführt.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht (ab 18 Jahren), wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, Musikgruppen wie z. B. eine „Böhmische“ zu gründen, sofern sie dadurch das Mitwirken in der Kapelle nicht vernachlässigen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen bei einem der Vorstandsmitglieder entschuldigt werden. Jedes Mitglied soll nach Kräften dazu beitragen, das Ansehen der Musikkapelle zu stärken und die Ausbildung von Jungmusikanten zu unterstützen.

Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Bei Verlust, mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung kann das Mitglied haftbar gemacht werden. Bei Austritt aus dem Verein müssen die Vereinsgegenstände in gepflegtem Zustand zurückgegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle ausscheiden will, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es den Anordnungen der Satzung oder den Beschlüssen der Vollversammlung oder des Vorstandes nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt. Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

Charles J. Weber

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.

Förderer kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

Art. 5 Organe

Die Organe der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet mit dem 31. Oktober des Folgejahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb 30. November einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei der Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei RechnungsprüferInnen
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Im Vorfeld der Wahlen kann eine Kandidatenliste jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.

Den Vorsitz bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.

Die Wahlen können geheim anhand von Stimmzetteln oder per Handzeichen durchgeführt werden. Über den Wahlmodus entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt

Handwritten signature: Christian A. Gubser

derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die Funktionen auf.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 8 Personen.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der/die KapellmeisterIn (nur beratende Funktion)
- der/die JugendleiterIn
- der/die SchriftführerIn
- der/die KassierIn

Weitere Funktionen können sein:

- der/die StabführerIn
- der/die NotenwartIn
- der/die ZeugwartIn
- der/die MedienreferentIn
- allfällige Stellvertreter
- einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben, sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten

Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

Dem Vorstand obliegen:

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte plus einem Mitglied beschlussfähig, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

Der/Die **ObmannstellvertreterIn** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

Dem/Der **KapellmeisterIn** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der JugendleiterIn für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der

Christian F. Wenz

MusikantInnen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Ist ein/e KapellmeisterstellvertreterIn vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)

Dem/Der **JugendleiterIn** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit.

Der/Die **SchriftführerIn** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich. Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

Der/Die **KassierIn** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Dem/Der **NotenwartIn** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die MusikantInnen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.

Der/Die InstrumentenwartIn hat die Obsorge über die Instrumente, **der/die Trachtenwart** über die Trachten. Für die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) haben sie Sorge zu tragen.

Der/Die **MedienreferentIn** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.

Verschiedene dieser Aufgaben können auch von anderen aktiven Mitgliedern übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Spenden
- Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
- Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
- alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen

Charlotte J. Müller

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 31.05.2019 mehrheitlich genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN / DIE OBFRAU



Pfitsch, 31.05.2019

Charles J. Pfitsch